
Res. 4°
Crim.
140
39



Erneuerte POENAL-Verordnung

Die Fleischliche Verbrechen/ Und deren Unterschleipfgebung betreffend.

SALZBURG,
Gedruckt bey Johann Joseph Mayrs/ Hof- und Academischen Buchdruckers seel. Erbin, 1753.



DA die tägliche Erfahrung mehr als zu viel giebet/ wie die schändliche Unzucht/ und besonders das Laster des Ehebruchs je mehr und mehr einreisse; so daß die untzthertige gegen dergleichen Verbrechere verhängt- ja auch widerholte Bestraffungen/ leider! nichtes verfangen; haben Ihro Hochfürstl. Gnaden unser Gnädigster Lands-Fürst und Herr Herr 2c. 2c. um solch-verderblichem Unheyl Mensch-möglichist zu steueren/ und die jenige/ so nicht auß selbst eigenen Antrieb zur GOttes Furcht sich der Keuschheit befleissen/ durch Abscheu mehrerer Straffe zu einen frömmeren Lebens-Wandel zu vermögen/ die dessen ungeachtet aber in dieses Laster Verfallend- oder

gar in deme Beharrende ihren Verschulden gemäß zu bestraffen / fort andurch den Zorn des Allerhöchsten von dem Hohen Ertz-Stifft zu wenden / folgende Pænal-Verordnung zu verfassen / und aller Orten publicieren zu lassen, Gnädigst anbefohlen. Gebieten demnach

Erster doppelter Ehebruch.

Erstlichen, daß die / so einen doppelten Ehebruch mit ein anderen begehen, da nemlich ein verheyrather Mann mit einem verheyrathem Weib sich würcklich versündiget / ohne Unterschied des Geschlechts / Stands / Condition oder Profession das erstemal mit offentlicher Brechel / oder einmaliger Außstellung vor der Kirchen mit einer brennend-schwartzen Kertzen in der Hand: dann überhin und nach disem das Weib mit 4. wochiger Keuchen-Buß / die Helffte in geringer Aetzung / und der Mann mit 4. monatlicher Schantz-Arbeit abgestraffet werde. Da keine Besserung / sondern vielmehr

Anderter.

Das zweytmalige Verbrechen erfolgete / sollen dergleichen Ehebrecherische / und vorbesagtermassen schon einmahl abgestraffte Personen ebenfalls ohne Unterschied auf dem Pranger mit Ruthen außgehauen / und præstitâ Urphedâ des Lands auf ewig verwiesen werden.

Wur-

Wurde aber jemand nach zweymaliger Bestraffung noch: mithin zum Drittenmal in dem Laster eines doppelten Ehebruchs sich vergehen / solle ein derleyig verharteter Ubelthäter / seye es Mann oder Weib / und haben selbe die Urphed-Brechung nebenbey auf sich / oder nicht / mit dem Schwerd vom Leben zum Todt hingerichtet werden. Dritter.

Zweytens, da ein verheyrather Mann mit einer ledigen Weibs-Person / oder Wittib sich vermischet / ist er vor das erstemal mit einmaliger Brechel- oder Außstellung vor der Kirchen mit einer brennend-schwartzen Kertzen in der Hand / und sie mit der indefiniten Lands-Verweisung / oder Confinirung / das ist Verweisung in einem gewissen Bezirck / abzubüssen. Erster einfacher Ehebruch eines verheyrathē Manns mit einer ledigen Weibs-Person.

Die zweytmalige / und / wie erst erwehnt / schon einmal abgestraffte Ubertrettere sind ohne Unterschied præstitâ Urphedâ des Lands auf ewig zu verweisen. Zweyter.

Die drittmalige aber mit Ruthen empfindlichist außzuhauen / und unter Erinnerung der schon vorhin abgeschwornen Urphed auf ewig zu relegiren. Dritter.

Drittens, wann ein ledige Manns-Per- Erster einfa-

cher Ehebruch eines Ehe-Weibs mit einer ledigen Manns-Person.

Person/ oder Wittiber mit einem verheyrathen Weib sich vergehet/ würdet er das erstemal mit indefiniter Lands-Verweisung/ und sie mit einmaliger Brechel- oder Außstellung vor der Kirchen nebst zweywochiger Keuchen-Buß die Helffte in geringer Aetzung abgebüsset.

Zweyter.

Das Zweytmal er in die Brechl/ und sie auf den Pranger gestellet/ beede dann præstitâ Urphedâ des Lands auf ewig verwiesen.

Dritter.

Die drittmalige Verbrechere aber sollen nach gleichmässiger Erinnerung der schon abgeschwornen Urphed/ und offentlich verlesener Urgicht auf dem Pranger empfindlichist außgehauet/ und auf ewig vom Land geschaffet werden. Wann aber

Vierdtmaliger Ehebruch ohne Unterschied.

Vierdens, derley schon dreymal bestraffte Ehebrechere wieder besseres Vermuthen das Land nochmahlen betretten/ auch den 4ten Ehebruch zu begehen sich nicht enthalten solten/ werden selbe/ seye es hernach Weib oder Mann/ oder daß der Ehemann mit einer ledigen/ oder das Ehe-Weib mit einem Ledigen sich vermischet/ mit dem Schwerd vom Leben zum Todt gestraffet werden. Wie dann auch

Fünff-

Fünfftens, im Fall sich begebete/ daß bey einer ehebrecherischen Betrettung mehr solch-verübte Missethatten auf einmal kund/ und erhoben wurden/ gegen dergleichen mehr-solcher Laster auf einmal überwiesene neben der auf dem erst- oder zweyten Fall angesetzten Straffe nach Befund der Umständen mit der indefiniten auch ewigen Lands-Verweisung gegen geschworner Urphed/ dann noch schärfferer Straffe fürzugehen ist. Mehrere zugleich kund wordene Ehebrüche.

Sechstens, die Blut-Schanden/ und fürnemlich die jene belangend, so in ab- und auffsteigender Lini zwischen Eltern/ und Kindern/ und sofort begangen werden/ hat es bey der diesem abscheulichen Laster von Rechts wegen gebührenden Straffe sein unabänderliches Verbleiben. Da aber ein Blut-Schand unter denen in einer Zwerch-Lini versippten Personen sich ergiebet/ solle nach Unterschied der Nähe oder Weite der Verwandtschafft (so daß die Grad nach Außweisung deren geistlichen Rechten zu nehmen sind) verfahren/ mithin Blutschand in auf- und absteigender Lini.

Sibendens, die jenige/ so in ersten Grad in einer Zwerch-Lini/ als nemlichen die Geschwisterte/ sich miteinander fleischlich vermischen/ mit Ruthen außgehauen/ Blutschand in ersten gleichen Grad einer Seiten-Lini.

und

und des Lands auf ewig præstitâ Urphedâ verwiesen werden. Beschiehet aber

Blutschand in andert-ungleichen Grad einer Seiten-Lini.

Achtens, ein Incæstus unter solchen Personen/ die in dem anderten Grad ungleicher Lini verwandt/ mithin da sich jemand mit seines Bruders/ oder Schwesters Kinderen/ oder Vatters/ oder Mutters Geschwistrichten/ welche letztere an Elteren statt zu achten/ fleischlich versündiget/ sollen diese mit offentlicher Pranger-Stellung/ dann ewiger Lands-Verweisung præstitâ Urphedâ: hinentgegen die jenige/ so sich

Blutschand in andert gleichen Grad einer Seiten-Lini.

Neuntens, in dem zweyten Grad gleicher Lini/ als da sind die Geschwistert-Kinder/ miteinander versündigen, mit der Lands-Verweisung allein abgebüsset werden. Ereignet sich dann

Blutschand in dritten Grad gleich- und ungleicher Seiten-Lini.

Zehendens ein incæstuose Mißhandlung unter denen in 3ten Grad gleich- oder ungleicher Lini Verwandten/ ist selbe an dem Manns-Bild mit einer Geld-Buß pr. 60. fl. in Abgang deren Mittlen aber mit 6. Monat langer Schantz-Arbeit. Dann an dem Weibs-Bild eben mit 60. fl. oder 6. Wochen langer Keuchen-Buß die Helffte in geringer Aetzung-ferers/ und

Ailff-

Eilfftens, eine in dem 4ten Grad gleich- oder ungleicher Lini sowohl an dem Weibs- als Manns-Bild mit der Helffte ersagter Geld/ Schantz/ oder Keuchen-Buß abzuwandlen. Wir befehlen auch anbey

Blutschand in vierdten Grad gleich- und ungleicher Seiten-Lini.

Zwölfftens daß/ wann solche Blut-Schändere (so eines gleichen Zu- oder Schreib-Namens sind) zur Zeit des verübten Verbrechens von ihrer Freundschafft Wissenschafft gehabt zu haben widersprechten/ ihre Unwissenheit aber Rechts benüglich nicht darthun könten; sie zu Erleg- oder Außstehung vorbesagter Straffen ohne weiters gehalten seyn sollen. Dagegen jene/ so keinen gleichen Zu- oder Schreib-Namen führen/ ad Juramentum purgatorium, zu Deutsch zu Ablegung des Reinigung-Eyds/ wann anderst von Fisco die Sippschafft rechtmässig erhoben worden/ von ihrer Pfleg-Land- oder waserley Gerichts Obrigkeit zuzulassen/ und respectivè anzuhalten sind; fort im Fall sie besagten Eyd abgeschworen/ von erster Instantz wegen gleich als mit erst- oder andertmaligen Fornicanten/ wiedrigens aber/ und/ da ein- oder anderer Theil zu schwören sich weigeren/ oder zur Bekanntnuß der/ vor

Widerspruch der vor begangenen That gehabten Wissenschafft obwaltender Freundschafft.

begangenen That/ gehabten Wissenschafft sich hervor lassen wurde/ außgezeigter massen mit der Straffe zu verfahren ist. Und wurde sich

Widerholt-begangene Blutschanden

Dreyzehendens, einer / oder eine dahin vermessen eine Blut-Schande nach schon einmahl erlittener Züchtigung nochmahlen zu begehen/ und hierüber in dem Hohen Ertz-Stifft betretten werden/ haben die derley Schandthat Uberfahrene in dem ersten Grad einer Zwerch-Lini die Schwerd-Straffe/ die in dem anderten Grad ungleicher Lini die Ruthen-Außhauung/ dann so fort jedesmahl um einen Grad geschärfftere Bestraffung ohnaußbleiblich zu gewarten. Und zumahlen nicht allein die Vermischungen zwischen denen Bluts-Befreunden/ sondern auch die/ so unter verschwägerten Personen verübet werden/ mit schärfferer Straffe allerdings anzusehen sind; Als verordnen Wir

Blutschand zwischen verschwägerten Personen.

Vierzehendens, daß eine Leichtfertigkeit / welche von einem Tochter-Mann mit seiner Schwieger- oder Groß-Schwieger-Mutter/ und entgegen von einem Schwieger-Vatter mit seiner Schwieger-Tochter/ oder so genannten Schnur begangen wird/ der in dem ersten Grad gleicher Lini voll-

brach-

brachten Blut-Schand gleich gehalten/ folglichen mit der Ruthen-Außhauung und ewigen Lands-Verweisung abgebüsset werde: ein anderes so gestaltes Verbrechen aber, so in der Zwerch-Lini sich ergiebet / es mag hernach die Schwagerschafft auß erlaubt: oder unerlaubten Beywohnung herrühren (doch daß selbe in letzterem Fall ultra secundum Gradum sich nicht erstrecke) solle in dem erst- und anderten Grad mit der ewigen Lands-Verweisung: dann in dem dritt- und vierdtem Grad gleich einem andertmalig- simplen Fornications - Verbrechen angesehen werden. Weiters/ und

Blutschand zwischen mit geistlicher Freundschafft Verwandten Personen.

Fünffzehendens, die mit Gevatterschafft zugethane Personen betreffend; ist ein zwischen denen Gevatters-Leuten gegen einander verübte Vermischung gleich einer Blut-Schand in dem vierdten Grad/ nemlich mit 30. fl. in Geld, oder 3. monatlicher Schantz/ oder 3. wochiger Keuchen-Buß die Helffte in geringer Aetzung.

Eine zwischen dem Pathen/ und Pathen-Kind/ oder hier Lands so genannten Göthen/ und dem Göthen-Kind selbst aber verübte Mißhandlung gleich der Blut-

Schand in dritten Grad abzustraffen. Uberhin verordnen Wir auch

Leichtfertigkeits erster Fall.

Sechszehendens, daß künfftighin die sich fleischlich verbrechend-ledige Manns- oder Weibs-Personen / wann selbe in ihrem übrigen Handel / und Wandel gut und ehrlich sich aufgeführet haben / über die biß anhero üblich gewesene Fornications-Straffe mit noch 5. fl. welche dem Camerali privativè zugehen: in Unvermögenheits-Stand aber mit 14. tägiger Keuchen / die Helffte in geringer Aetzung / oder 8. wochiger Schantz-Arbeit abgewandlet werden sollen.

Anderter Fall

Die zweytmalige Verbrechere sind mit gedoppelter Geld oder Leibs-Straffe / und / wann selbe Außländer / oder auch Innländer: sonst aber keines guten Leymuths / mit Weckschaffung von dem Land:

Dritter Fall.

Die Drittmalige aber mit der indefiniten / gestalten Dingen nach auch ewigen Lands-Verweisung zu bestraffen. Wo überhin ein offentliches Prostibulum, und besonders solche Feteln / so Unzucht halber schon ein- oder öfftermal abgebüsset worden / auf dem Bock außzuführen / und præstitâ Urphedâ zu verweisen. Um aber dieser Verordnung mehrere Würckung zu geben / ist

ist der ernstliche Befehl / auch fürohin so- wohl in der allhiesigen Haubt-Stadt / als all-anderen des Hohen Ertz-Stiffts Städten / Märckten / und Land-Gerichtern / wenigst alle Monat einmal ein genaue Visitation ohne Aufrechnung eines Deputat vorzunehmen / und

Sibenzehendens derley verdächtige Weibs-Bilder / welche an dem Ort ihres Aufenthalts nichtes zu thun haben / unbedienstet sind / oder als Kostgeherinen auf den Miessiggang hersitzen / ohne weiters das erstemal zu prüglen / und fortzuschaffen.

Des Müssiggangs halber verdächtige Weibs-Bilder.

Das zweytemal mit verdoppelten Carbatsch-Streichen offentlich zu belegen / und des Lands indefinitè zu verweisen.

Das drittemal aber solle mit ewiger Relegation gegen Abschwörung der Urphed / und auf weiteren Betrettungs-Fall mit jedesmahliger Vermehrung der Straffe wieder selbe verfahren werden. Wie dann auch

Achtzehendens die in verdächtigen Wincklen mit dergleichen Weibs-Personen betrettene Manns-Bilder ohne einzigen Anstand Hand-vest zu machen / und lediglich wegen dem zugezohenen Verdacht mit der

Die in verdächtigen Wincklen betrettene Mañs Bilder.

 Schantz-

Schantz-Arbeit nach Befund der Sachen abzustraffen sind. Zumahlen aber auch zu weilen geschiehet, daß/ wann auf dergleichen Laster eine grössere Straffe/ obschon mit allen Recht/ und Billichkeit gesetzet wird/ die Weibs-Bilder ihre Schwangerschafft zu vertuschen, und heimlich zu gebähren/ verschiedene Mittel/ und Weege außfindig machen/ und/ Falls deren Kinds-Mutter-Werdung dessen ungeacht kund wirdet/ ein todtes Kind zur Welt gebohren/ nichtes minder/ als den Willen/ oder nur Gedancken ihre Leibs-Frucht umzubringen/ oder selber den geringsten Schaden zuzufügen jemahlen gehabt zu haben vorspieglen/ sofort mit derley Entschuldigungen der verdienten Straffe zu entweichen suchen. Als wird hiemit auch gesetzet/ und verordnet/ daß

Geflissentlich und boßhafftige Vertuschung der Schwangerschafft dann heimliche Gebährung.

Neunzehendens künfftighin wieder die jenige Weibs-Bilder/ welche eintweders durch ihre Befreunde/ das Amt selbsten/ oder in anderweg rechtmässig ihrer Schwangerschafft halber beschrien worden/ jedannoch aber solche hartnäckig laugnen/ ihren dicken Bauch verbergen, das Kind heimlich gebähren/ oder mit Fleiß niemand zu Hülff ruffen/ und alsdann ein todtes Kind zur

Welt

Welt gebracht zu haben vorgeben / mit der Todtes-Straffe verfahren werden solle. Gleichermassen auch / und noch mehr

Zwainzigstens mit solchen Mütteren / welche ihre Kinder lebend zur Welt gebohren / zu haben einbekennen / solche aber nach der Geburt geheim halten / oder verbluten / oder in Koth ersticken / und verschmachten lassen / all-ihrer Außreden / und Einwendungen ungeachtet / geschehen wird. Und um diesem Unheyl möglichist vorzubeugen gebieten Wir auch

Geflissentlich und boßhaffte Vernachlässigung deren neu-gebohrnen Kinderen.

Ein und zweinzigstens daß die Hauß-Leute / bey welchen solch-schwangere Weibs-Personen in Zinnß, Kost / oder auf waßerley unverbottene Ort sich aufhalten / so bald als sie deren Schwangerschafft wahrnehmen / dieselbe vor Gericht bey Vermeidung unaußbleiblich-schwärer Straffe anzeigen sollen. Wo hinentgegen denen sich bey halber Zeit ihrer aufhabenden Leibs-Burde / und ehevor sie von jemanden darum angesprochen / oder angestanden worden / von selbsten Angebenden in jenen Fällen / wo eine Geld / oder in Unvermögenheits-Stand derselben gleich gehaltene Leibs-Busse statt hat / die Helffte der ansonst verworchenen Straf-

Anzeigen so denen Hauß-Leuten obliget. Dann Verminderung der Straffen bey sich selbst angebenden Weibs-Bildern.

Straffe nachgesehen seyn solle. Wurden aber

Unterschleipfgebung verbottener Zusammenkunfften.

Zwey und zweinzigstens einige Hauß-Vättere / oder Hauß-Herren in ihren Häuseren, oder gemietheten Wohnungen dergleichen ärgerliche / und sündhaffte Zusammenkunfften wissentlich erdulten / oder wohl selbst unterhalten / haben diese das erstemal eine wohl-empfindliche Geld- oder Leibs-Straffe:

Das zweytemal die Verdopplung der ersteren Straffe / und offentliche Außstellung auf einer Bühne mit angehängter Tafel:

Das drittmal aber die ewige Lands-Verweisung præstitâ Urphedâ zu gewarten.

Angebung falscher Kinds Vättern.

Drey und zweinzigstens sollen auch die falsche Vätter angebende Weibs-Bilder jederzeit mit zweyfacher Straffe angesehen werden / nemlich mit der / so sie mit dem angeblichen Vatter: dann jener / so sie mit dem wahren Vatter verworchen. Wann demnach eine / als erst- oder andertmalige Fornicantin wäre abgestraffet worden / hinnach aber sich bezeigete / nicht lediglich eine Leichtfertigkeit / sondern einen Ehebruch / Blut-Schand / oder / was dergleichen begangen zu haben / ist diese ungeachtet der schon auß-

ge-

gestandenen Fornications-Straffe/ überhin als eine Ehebrecherin/ Blut-Schänderin/ oder mit der auf das entdeckte Laster geordneten Straffe zu belegen. Welchen Verstand es auch hat/ Falls etwann die des simulirten Verbrechen halber angesetzte Straffe noch nicht wäre vollzogen worden.

Angebung fremd und völlig unbekañter Kinds-Vättern.

Vier und zweinzigistens, die jenige Kinds-Mütter aber/ welche ihren Kinds-Vatter gar nicht anzuzeigen wissen/ oder wollen/ sondern einen fremd- und unbekannten Studenten/ Soldaten/ durchreisende Handwercks-Pursch/ und dergleichen angeben/ werden ohne weiters auch bey dem erstmaligen Verbrechen des Lands indefinitè verwiesen.

Bestraffung mehr dergleichen nicht besonders benannten Verbrechern.

Und zumahlen noch viele andere fleischliche Verbrechen/ so in gegenwärtiger Verordnung/ benanntlich nicht enthalten/ sich ergeben möchten/ welche sowohl deren Personen/ von welchen es/ als des Orts halber/ allwo es verübet worden/ als da nemlichen ein Vormunder/ Stieff- oder auch Pfleg-Vatter mit seinen Waisen/ Stifft- oder Pfleg-Kind/ oder da jemand in geheiligten/ geweyhten/ oder offentlichen zu jedermanns Aergernuß Platz gebenden Or-

ten sich vergehen solte / dann auch noch anderer Umständen halber die That mehrer beschweren / folgsam auch eine schärffere Antung erheischen, behalten Wir Uns in solch-arbitrarisch-oder willkurlich-und anderen Fällen die Mehrung der Straffe nach Maaß deren die Missethat vergrösserenden Umständen bevor. Wie es auch übrigens in Fällen beschehender Entführung / gewaltsamer Mißbrauchung / Unzucht wider die Natur / oder stummen Sünden / dann des Lenocinii oder Verkupplung Gewinns halber bey denen in denen Carolinischen / und allgemeinen Rechten angesetzten Straffen sein ungeändertes Verbleiben hat.

Alljährliche Publication diser Verordnung.

Letztlichen gebieten Wir auch / gegenwärtige Verordnung / damit solche um da genauer gehalten werde / auch jedermänniglich die unaußbleiblich zu befahren habende Straffe vorhinein wissen / und vor solcher sich hütten möge / stäts affigirter zu lassen / und sowohl in der Hochfürstl. Haubt- und Residentz-Stadt / als anderen des Hohen Ertz-Stiffts Städten dessen Publication all-jährlich einmal mit dem Trommelschlag zu wiederholen / in all-übrigen Gerichtbarkeiten aber das Jahr einmal offentlich verle-

lesen zu lassen/ überhin verlangende/ daß/ so offt jemand in eine deren angesetzten Straffen verfallet, und selbe außzustehen angehalten wirdet, deme oder derselben die auf mehrmahligen Betrettungs-Fall ohnaußbleiblich bevorstehende Straffe nebst einer nachdrucksamen die Grösse der Missethat begreifflichmachenden Vorstellung vorhin erinneret werde. Hieran beschiehet der Gnädigist-ernstliche Willen/ und Meynung. Gegeben in der Hochfürstl. Haubt- und Residentz-Stadt Saltzburg den 7. December 1753.

Leopold Antoni Graf von Podstatzky Hof-Raths-Præsident.

Joseph Antoni Freyherr von der Halden Vice-Præsident.

